

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 2020	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 20	Gesetz über ein Corona-Kommunalkpaket und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Corona-Kommunalkpaket-Gesetz)..... <i>Ändert FFN 330-49, 41-40, 44-6, 72-132, 41-41</i>	462
2. 7. 20	Zweites Gesetz zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes <i>Ändert FFN 43-83, 41-43</i>	472
1. 7. 20	Fünfzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus..... <i>Ändert FFN 91-54, 91-55, 91-61, 91-58, 93-47</i>	473

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über ein Corona-Kommunalkpaket und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen
(Corona-Kommunalkpaket-Gesetz)**

Vom 30. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes
 Artikel 2 Änderung des Schuttschirmgesetzes
 Artikel 3 Änderung des Hessenkassengesetzes
 Artikel 4 Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes
 Artikel 5 Änderung der Schuttschirmverordnung
 Artikel 6 Zuständigkeitsvorbehalt
 Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾

Änderung des

Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)“ durch „15. April 2020 (BGBl. S. 811)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 7 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Darlehen in den Programmteilen Infrastruktur, Krankenhäuser und Komplementärfinanzierung Bundesprogramm werden von der WIBank bis zur Höhe der von den Kommunen oder Krankenhausträgern mitgeteilten voraussichtlichen förderfähigen Ausgaben pauschal ausbezahlt. Mit Zugang der Maßnahmenanmeldung bei der WIBank gilt der Mittelabruf als erfolgt. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgter Bewilligung, frühestens am 15. August 2020. Die Kommunen haben die Mittel bis spätestens 31. Dezember 2021 zu verausgaben. Die Krankenhausträger sollen die Mittel bis spätestens 31. Dezember 2022 verausgaben.“

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen aus dem Bundesprogramm und für die entsprechende Komplementärfinanzierung gilt für das Maßnahmenende § 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.“

b) In Satz 3 und 4 wird die Angabe „2020“ jeweils durch „2021“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anwendbarkeit von Vorschriften
des Hessischen
Finanzausgleichsgesetzes“

b) Nach der Angabe „§ 56 des“ wird das Wort „Hessischen“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

6. Dem § 14 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Programmteile Landesprogramm Schule und die Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule nach diesem Teil gilt § 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Mittel sind bis spätestens 31. Dezember 2023 zu verausgaben.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2023“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 150)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ eingefügt.

8. Die Überschrift zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anwendbarkeit von Vorschriften des
Hessischen Finanzausgleichsgesetzes
und der Hessischen Gemeindeordnung
sowie Prüfungsrechte der
Rechnungshöfe“

Artikel 2²⁾

Änderung des Schuttschirmgesetzes

Das Schuttschirmgesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ einge-

¹⁾ Ändert FFN 330-49

²⁾ Ändert FFN 41-40

fügt und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Konsolidierungsverträge

Die zwischen dem Land Hessen und den in der Anlage genannten Kommunen geschlossenen Konsolidierungsverträge über Maßnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs gelten mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 als erfüllt.“

- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden nach der Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 3 Abs. 4“ jeweils die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - dd) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 und 3“ durch „Satz 1 und 2“ ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verordnungsermächtigung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

- 6. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessenkassegesetzes

Das Hessenkassegesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59, 60), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Angabe „25. April 2018 (GVBl. S. 59)“ und die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ jeweils durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.

- b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der Jahresbeitrag für das Jahr 2020 wird allen Kommunen ohne Antragsstellung nach Abs. 5 Satz 2 hälftig gestundet. Die gestundeten Jahresbeiträge werden je zu einem Fünftel in den Jahren 2022 bis 2026 zusätzlich zu den in diesen Jahren zu erbringenden Jahresbeiträgen durch die jeweilige Kommune zurückgeführt.“

- 2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ wird durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.318)“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 bis 3 und in dem Satzteil nach Nr. 3 wird nach dem Wort „des“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „des“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „Buchst. a bis d des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetzes

Das Hessische Digitalpakt-Schule-Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

- 1. Vor § 1 wird folgende Überschrift des Ersten Teils eingefügt:

„Erster Teil
Förderung aufgrund der
Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt
Schule 2019 bis 2024“
- 2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Aufbau und zur Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur an Schulen gewährt das Land den anderen öffentlichen Schulträgern nach den §§ 138 bis 140 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt

³⁾ Ändert FFN 44-6

⁴⁾ Ändert FFN 72-132

geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), den Trägern genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 des Hessischen Schulgesetzes sowie den Trägern von staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie Kinderkrankenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung – im Folgenden zusammenfassend als Pflegeschulen bezeichnet –, auf Antrag eine Förderung bis zur Höhe der in der Anlage 1 genannten Beträge (Kontingente); § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.“

- b) In Satz 4 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
4. Nach § 8 wird als Zweiter Teil eingefügt:

„Zweiter Teil
Förderung aufgrund der
Zusatzvereinbarung zur
Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt
Schule 2019 bis 2024

§ 9

(1) Den öffentlichen Schulträgern mit Ausnahme des Landes Hessen und den Trägern genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 des Hessischen Schulgesetzes werden zur Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Ausleihe an Schülerinnen und Schüler der Schulen in ihrer Trägerschaft, die für die Teilnahme an unterrichtersetzenden Lernsituationen auf ein Leihgerät angewiesen sind, 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Das Kultusministerium weist den öffentlichen Schulträgern oder von diesen Beauftragten – auch unter Einschaltung Dritter – die Mittel für Beschaffungen nach diesem Teil in Höhe der in der Anlage 2 genannten Beträge zu. Förderfähig sind Beschaffungen, die nach dem 15. März 2020 in Auftrag gegeben worden sind oder werden. Die Zuweisung

kann erfolgen, bevor sie für Zahlungen benötigt wird. Die öffentlichen Schulträger weisen die zweckentsprechende Mittelverwendung bis zum 1. Dezember 2020 gegenüber dem Kultusministerium nach. Beträge, die nicht für Maßnahmen nach Abs. 1 verwendet wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

(3) Das Kultusministerium leistet den Trägern genehmigter Ersatzschulen oder von diesen Beauftragten – auch unter Einschaltung Dritter – auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffungen nach diesem Teil bis zur Höhe der in der Anlage 2 genannten Beträge. Die Anträge sind bis zum 1. Dezember 2020 unter Vorlage der Rechnung eines Lieferanten zu stellen. An die Stelle eines Verwendungsnachweises tritt die Rechnung. Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 gilt für die Träger genehmigter Ersatzschulen entsprechend.

(4) Soweit dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält, finden § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4 und 5 Satz 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 sowie § 8 Anwendung. Eine Verzinsung zurückzuzahlender oder zu früh ausgezahlter Fördermittel erfolgt nicht. Die Förderrichtlinie nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

5. Nach dem neuen § 9 wird folgende Überschrift des Dritten Teils eingefügt:

„Dritter Teil

Schlussvorschrift“

6. Der bisherige § 9 wird § 10.
7. In der Anlage wird die Angabe „Anlage zu § 1 Absatz 1“ durch „Anlage 1 zu § 1 Abs. 1“ ersetzt.
8. Die aus dem Anhang ersichtliche Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 wird angefügt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Schutzschirmverordnung

Die Schutzschirmverordnung vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183), geändert durch Verordnung vom 12. März 2020 (GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 oder § 3 Abs. 3“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 9 wird § 2.
5. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 12 wird § 3.

⁵⁾ Ändert FFN 41-41

Artikel 6
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung

künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

Anlage

Anhang zu Art. 4 Nr. 8
Anlage 2
(zu § 9 Abs. 2)

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Hochtaunuskreis	831.907	92.434	193.297	1.117.638
Lahn-Dill-Kreis	1.555.973	172.886	361.536	2.090.395
Landkreis Bergstraße	1.173.399	130.378	272.644	1.576.421
Landkreis Darmstadt-Dieburg	1.235.755	137.306	287.132	1.660.193
Landkreis Fulda	345.161	38.351	80.199	463.711
Landkreis Gießen	839.243	93.249	195.001	1.127.493
Landkreis Groß-Gerau	999.168	111.019	232.160	1.342.347
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	501.785	55.754	116.592	674.131
Landkreis Kassel	928.375	103.153	215.711	1.247.239
Landkreis Limburg-Weilburg	885.826	98.425	205.825	1.190.076
Landkreis Marburg-Biedenkopf	728.835	80.982	169.348	979.165
Landkreis Offenbach	2.062.893	229.210	479.321	2.771.424
Landkreis Waldeck-Frankenberg	629.065	69.896	146.166	845.127
Main-Kinzig-Kreis	1.252.261	139.140	290.968	1.682.369
Main-Taunus-Kreis	994.033	110.448	230.967	1.335.448
Odenwaldkreis	459.236	51.026	106.705	616.967
Rheingau-Taunus-Kreis	676.749	75.194	157.245	909.188
Schwalm-Eder-Kreis	707.928	78.659	164.490	951.077
Vogelsbergkreis	374.138	41.571	86.932	502.641
Werra-Meißner-Kreis	502.885	55.876	116.847	675.608
Wetteraukreis	1.273.536	141.504	295.911	1.710.951
Stadt Darmstadt	1.197.241	133.027	278.183	1.608.451
Stadt Frankfurt am Main	5.648.748	627.639	1.312.508	7.588.895
Stadt Kassel	1.829.241	203.249	425.031	2.457.521
Stadt Offenbach	1.509.389	167.710	350.712	2.027.811
Stadt Wiesbaden	2.521.762	280.196	585.941	3.387.899
Stadt Fulda	440.162	48.907	102.273	591.342
Stadt Gießen	727.735	80.859	169.092	977.686
Stadt Hanau	823.837	91.537	191.422	1.106.796
Stadt Kelsterbach	70.059	7.784	16.278	94.121
Stadt Oestrich-Winkel	47.684	5.298	11.080	64.062
Stadt Rüsselsheim	565.242	62.805	131.336	759.383
Universitätsstadt Marburg	455.201	50.578	105.768	611.547
Landeswohlfahrtsverband (§139 HSchG)	73.448	8.161	17.066	98.675
Gesamtbetrag kommunale Schulträger	34.867.900,00	3.874.211,00	8.101.687,00	46.843.798,00

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
accadis International School Bad Homburg gemeinnützige GmbH	13.237	1.471	3.076	17.784
AFFE (Französisches Konsulat)	24.798	2.755	5.762	33.315
Aktive Schule Frankfurt e.V.	3.309	368	769	4.446
Alexander Puschkin Schule in freier Trägerschaft gGmbH	3.352	372	779	4.503
Antoniushaus gGmbH	15.171	1.686	3.525	20.382
Arbeitskreis Gemeindenaher Gesundheitsversorgung gGmbH - AKGG - gGmbH	3.008	334	699	4.041
ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Grundschule gGmbH	14.913	1.657	3.465	20.035
ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Gymnasium gGmbH	3.868	430	899	5.197
August-Herrmann-Francke-Verein Gießen e. V.	36.316	4.035	8.438	48.789
Begemann-Schule gGmbH	3.180	353	739	4.272
Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	7.220	802	1.678	9.700
Bildung PLUS e.V.	903	100	210	1.213
Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	24.841	2.760	5.772	33.373
Bistum Fulda	93.862	10.427	21.809	126.098
Bistum Mainz	141.309	15.701	32.834	189.844
Campus Marienhöhe gGmbH	32.792	3.643	7.619	44.054
Caritasverband Frankfurt e.V.	3.051	339	709	4.099
Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	29.740	3.304	6.910	39.954
Christlicher Schulverein Kassel e.V.	6.833	759	1.588	9.180
CJD Jugenddorf-Christophorus-Schule	42.418	4.713	9.856	56.987
CVJM- Akademie gGmbH	2.493	277	579	3.349
DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	5.114	568	1.188	6.870
Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.	12.549	1.394	2.916	16.859
Deutscher Gemeinschafts - Diakonieverband e.V.	5.802	645	1.348	7.795
Dr. Carl u. Johanna Richter Stiftung e. V.	26.044	2.894	6.051	34.989
Drachenschule Odenwald e.V.	2.407	267	559	3.233
Engelsburg Gymnasium gGmbH, Bestwig	45.427	5.047	10.555	61.029
Erasmus Offenbach gGmbH	4.427	492	1.029	5.948
Euro - Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung mbH	3.825	425	889	5.139
Europäische Schule RheinMain gGmbH	36.058	4.006	8.378	48.442
Europa-Schule Dr. Obermayr e.V.	50.369	5.597	11.703	67.669
Europa-Schule Rüsselsheim gGmbH	8.466	941	1.967	11.374
European School of Economics gGmbH	9.326	1.036	2.167	12.529
Ev. Kirche in Hessen und Nassau	16.159	1.795	3.755	21.709
Ev. Kirche in Kurhessen-Waldeck	30.858	3.429	7.170	41.457
Evangelisches Fröbelsminar des Diakonischen Werkes	36.874	4.097	8.568	49.539
EVIM Bildung gGmbH	30.944	3.438	7.190	41.572
F+U Hessen Rhein-Main-Neckar gGmbH	2.879	320	669	3.868

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Fachschule für Touristik Frankfurt Weigand GmbH	860	96	200	1.156
Fintosch gGmbH	988	110	230	1.328
Förderverein christlicher Bekenntnisschulen Alheim e. V.	2.665	296	619	3.580
Franziskanergymnasium Kreuzburg gemeinnützige GmbH, Großkrotzenburg	53.378	5.931	12.402	71.711
Freie Christl. Schule Frankfurt e. V.	28.967	3.219	6.730	38.916
Freie Christliche Schule Darmstadt e.V.	23.465	2.607	5.452	31.524
Freie Christliche Schule Wiesbaden e. V.	8.209	912	1.907	11.028
Freie Comenius-Schule Freie evang. Schulgemeinde e. V.	6.275	697	1.458	8.430
Freie Montessori Schule Main-Kinzig-gemeinnützige GmbH	5.028	559	1.168	6.755
Freie Schule e. V.	1.117	124	260	1.501
Freie Schule Kassel e. V.	2.622	291	609	3.522
Freie Schule Seligenstadt e.V.	4.169	463	969	5.601
Freie Schule Untertaunus e. V.	4.556	506	1.059	6.121
Freie Waldorfschule Kassel	36.316	4.035	8.438	48.789
Freie Waldorfschule Oberursel e.V.	14.096	1.566	3.275	18.937
FRISCH e.V.	945	105	220	1.270
Gemeinnützige Campus am Park Gesellschaft mbH	4.083	454	949	5.486
Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	2.708	301	629	3.638
Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH	44.868	4.985	10.425	60.278
Gesellschaft für innovative Sozialarbeit gGmbH des St. Elisabeth-Vereins (GISA)	1.375	153	320	1.848
Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	2.922	325	679	3.926
Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	2.965	329	689	3.983
Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.	44.825	4.981	10.415	60.221
Hochschule Fresenius gem. GmbH	6.833	759	1.588	9.180
Holzfachschule Bad Wildungen gGmbH	6.618	735	1.538	8.891
Humboldt-Schule Gemeinn. GmbH	34.081	3.787	7.919	45.787
Inlingua Sprachschule Fulda e.V.	645	72	150	867
Integrative Schule GmbH	7.048	783	1.638	9.469
International Bilingual Montessori School e.V.	4.770	530	1.108	6.408
Jüdische Gemeinde Frankfurt	22.176	2.464	5.153	29.793
Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.	1.633	181	379	2.193
Jugendhilfezentrum Johannessstift GmbH, Wiesbaden	1.719	191	399	2.309
Katharina Kasper Holding GmbH	24.368	2.708	5.662	32.738
Kerstin - Heim e. V.	2.364	263	549	3.176
Kids Camp Gemeinnützige GmbH	6.275	697	1.458	8.430
Kinderzeit-Schule Trilinguale Ganztagschule gGmbH	2.708	301	629	3.638
Kuratorium des Litauischen Gymnasiums Landesinnung Hessen/Kälte-Klima-Technik Hessen/Thüringen/Baden-Württemberg KdÖR	9.885	1.098	2.297	13.280
	2.020	224	469	2.713

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	2.665	296	619	3.580
Lebenshilfe für geistig- und mehrfach Behinderte Wetzlar e.V	2.321	258	539	3.118
Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.	8.681	965	2.017	11.663
Lehrerkooperative - Bildung und Kommunikation e.V.	4.599	511	1.068	6.178
Loheland-Stiftung	23.981	2.665	5.572	32.218
Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	4.298	478	999	5.775
Marianum Schulträger gGmbH, Fulda	51.100	5.678	11.873	68.651
mediacampus frankfurt die schulen des deutschen buchhandels GmbH	23.337	2.593	5.422	31.352
medinet Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	5.415	602	1.258	7.275
Metropolitan International School (MIS) gGmbH	6.704	745	1.558	9.007
Metropolitan School Frankfurt gGmbH	16.460	1.829	3.825	22.114
Mission Leben - Lernen GmbH	4.985	554	1.158	6.697
Montessori - Fördergemeinschaft Darmstadt e.V.	5.759	640	1.338	7.737
Montessori - Zentrum Hofheim e. V.	12.936	1.437	3.006	17.379
Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V.	2.450	272	569	3.291
Montessori Sekundarschule Wetterau gGmbH	4.813	535	1.118	6.466
MontessoriEcolLearning gGmbH	731	81	170	982
Montessori-Mainbogen e.V.	6.189	688	1.438	8.315
Montessori-Schule Idstein e.V.	8.123	903	1.887	10.913
Montessori-Schule Wiesbaden e. V.	4.642	516	1.078	6.236
Montessori-Verein Dietzenbach	4.384	487	1.019	5.890
Mühlital e.V.	3.223	358	749	4.330
Obermayr Business School gGmbH	8.939	993	2.077	12.009
Obermayr International School Schwalbach/Main-Taunus gGmbH	20.887	2.321	4.853	28.061
Pädagogische Akademie Elisabethenstift gGmbH	26.474	2.942	6.151	35.567
Pädagogische Initiative Bergstraße e.V.	1.891	210	439	2.540
PbG – gGmbH	2.836	315	659	3.810
PHORMS Hessen gemeinnützige GmbH	32.233	3.581	7.489	43.303
Private Kant-Schule gGmbH	14.011	1.557	3.255	18.823
Privatgymnasium Königshofen gGmbH	2.192	244	509	2.945
Provinzialrat der Salesianer Don Boscos, München	1.418	158	330	1.906
PTI Dieburg Private Tagesheim- und Internatsschule gGmbH	7.521	836	1.748	10.105
Rackow-Schulen GmbH gemeinnütziger Schulträger	20.672	2.297	4.803	27.772
Rehabilitationszentrum Bathildisheim e.V.	20.586	2.287	4.783	27.656
Reinhard von den Velden schen Stiftung e.V.	860	96	200	1.156
RheinMainBildung gGmbH	5.243	583	1.218	7.044
Rudolf-Steiner-Institut für Sozialpädagogik	7.349	817	1.708	9.874
Schulgenossenschaft Friedrich Wilhelm Ralfeisen-Schule Wetzlar eG	4.942	549	1.148	6.639

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Schulverein Anna Schmidt e. V.	59.738	6.637	13.880	80.255
Schulverein Forsthaus bei Echzell e. V.	7.736	860	1.797	10.393
Schulverein Heilpädagogische Schulen, Mühlital e. V.	5.200	578	1.208	6.986
SIS Swiss International School gemeinnützige GmbH	7.349	817	1.708	9.874
Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	24.368	2.708	5.662	32.738
Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.	4.470	497	1.039	6.006
SRH Fachschulen GmbH	8.939	993	2.077	12.009
St. Antonius gGmbH	8.252	917	1.917	11.086
St. Elisabeth - Verein	3.696	411	859	4.966
St. Hildegard Schulgesellschaft mbH	179.859	19.982	41.791	241.632
St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH	3.739	415	869	5.023
St. Vincenzstift gGmbH	17.921	1.991	4.164	24.076
Steinmühle Marburg e.V.	26.947	2.994	6.261	36.202
Stiftung Deutsche Landerziehungsheime	8.123	903	1.887	10.913
Stiftung Edith-Stein-Schule, Darmstadt	45.900	5.100	10.666	61.666
Stiftung Maria-Ward-Schule, Bad Homburg	21.489	2.388	4.993	28.870
Stiftung Marienschule Fulda	43.106	4.790	10.016	57.912
Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	6.661	740	1.548	8.949
Theresen Kinder- und Jugendheim e. V., Mainz	8.681	965	2.017	11.663
Trägerverein der Evangelikalen Bekenntnisschulen – Georg Müller Schulen e.V.	3.825	425	889	5.139
Verein f. heilende Erziehung u. Therapie a. d. Grundlage anthropologischer Menschenkunde e.V.	4.169	463	969	5.601
Verein für angewandte Sozialpädagogik	2.879	320	669	3.868
Verein für Erwachsenenbildung Offenbacher Abendgymnasium e. V.	2.493	277	579	3.349
Verein für Heilende Erziehung Marburg e.V.	5.114	568	1.188	6.870
Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V.	11.561	1.285	2.686	15.532
Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	10.057	1.117	2.337	13.511
Verein für Waldorfpädagogik e. V. Eschwege	5.415	602	1.258	7.275
Verein für Waldorfpädagogik Marburg e. V.	18.996	2.111	4.414	25.521
Verein Jean - Paul - Schule e.V.	7.091	788	1.648	9.527
Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.	5.974	664	1.388	8.026
Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner, Weschnitztal/Bergstraße e.V.	1.031	115	240	1.386
Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	18.695	2.077	4.344	25.116
Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	27.720	3.080	6.441	37.241
Waldorfschulverein Frankfurt/Main e.V.	39.581	4.398	9.198	53.177
Waldorfschulverein Wetterau e. V.	21.617	2.402	5.023	29.042
Waldorf-Schulverein Wiesbaden e. V.	18.652	2.072	4.334	25.058
Werner Wicker Klinik	1.719	191	400	2.310

Schulträger	Bundeszuschuss pro Schulträger in Euro	Landesmittel		Kontingent in Euro
		10% Eigenanteil	Landeszuschuss	
Gesamtbetrag der Träger genehmigter Ersatzschulen	2.349.300,00	261.033,00	545.869,00	3.156.202,00
Gesamtsumme	37.217.200,00	4.135.244,00	8.647.556,00	50.000.000,00

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes
Vom 2. Juli 2020**

Artikel 1¹⁾

Änderung des Artikel 141-Gesetzes

§ 2 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. S. 200), wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ausnahmesituationen

Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können auf Beschluss des Landtages abweichend von § 1 Abs. 1 Einnahmen aus Krediten vorgesehen werden. Die Abweichung ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden, der sicherstellt, dass die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden. Dieser

Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Artikel 141-Gesetzes und des
Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Art. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 200) werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 2. Juli 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

¹⁾ Ändert FFN 43-83

²⁾ Ändert FFN 43-83 und 41-43

**Fünfzehnte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 1. Juli 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 45a Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung zur
Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 3 als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind und über ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Abs. 3 verfügen, wird für diese Tätigkeit und einen Zeitraum bis zum 14. Tag nach ihrer Einreise das Tragen von persönlicher Schutzausstattung gemäß den jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 allgemein angeordnet. Die Schutzausstattung darf nur abgesetzt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Einreise ist durch die Einrichtungsleitung dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.“
2. In § 4 wird nach Nr. 6 als Nr. 6a und 6b eingefügt:

„6a. entgegen § 2 Abs. 3a Satz 1 persönliche Schutzausstattung nicht trägt,

6b. entgegen § 2 Abs. 3a Satz 3 die Aufnahme der Tätigkeit nicht anzeigt,“

Artikel 2²⁾

**Änderung der Zweiten
Verordnung zur Bekämpfung
des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl.

S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „3 bis 7“ durch „4 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 322)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.“
 - b) Abs. 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ gestrichen und nach dem Wort „welches“ die Angabe „bei Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. die in Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 versorgt werden, innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts bis zu zwei Besuche und ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen,
 - bbb) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und die Angabe „oder 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 91-54

²⁾ Ändert FFN 91-55

- ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „räumlichen und persönlichen“ durch „räumlichen und persönlichen“ sowie die Wörter „persönlicher Ausstattung“ durch „persönlicher Schutzausrüstung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3b wird die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 und 3“ gestrichen.
- d) In Abs. 3c werden nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 3a“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Besucherinnen und Besucher sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 2a Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 3 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „nach Nr. 10 der Anlage“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Präsenzform“ und die Angabe „bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten, wenn
1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind, oder
 2. in der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- (2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-

Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.

(3) Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen. § 1a Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Einrichtungen“ wird durch die Wörter „Tagesförderstätten, Tagesstätten“ ersetzt und die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für den Fahrdienst und den Betrieb der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder des Arbeitsbereichs ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 (GMBI. S. 303) und einrichtungsbezogene Hygienepläne vorliegen und umgesetzt werden.“
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sollen die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine Notbetreuung für Pflegebedürftige einrichten, wenn im Einzelfall eine Betreuung durch die Pflegepersonen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, dürfen nicht angeboten oder in Anspruch genommen werden, wenn leistungserbringende Personen oder deren teilnehmende Personen oder deren jeweilige Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind. Die Anbieter haben sicherzustellen, dass
1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstandes,

- eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. geeignete Hygienekonzepte und Abstandsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts erarbeitet und umgesetzt werden sowie
 3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden, diese Daten für die Dauer eines Monats ab der jeweiligen Leistungserbringung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt werden sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform gelöscht oder vernichtet werden; die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen sind über diese Einschränkungen zu informieren.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Einzelangeboten“ wird durch „Angeboten“ und die Wörter „darf nur erfolgen“ werden durch „sind zulässig“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und umgesetzt werden.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 ist die Inanspruchnahme des Angebots oder die Durchführung der Therapiemaßnahme ausgeschlossen, wenn

 1. die Empfänger der Dienstleistung nach Abs. 1 oder die Angehörigen des gleichen Haushalts Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind, oder
 2. in den Einrichtungen nach Abs. 1 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges

Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 4 fallen, dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden

1. durch Personen mit Atemwegsinfektionen oder
 2. wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen, die Angabe „7 Abs. 1“ durch „7 Abs. 3“ ersetzt, und die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch „§ 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3a wird die Angabe „§ 1a“ durch „den §§ 1a oder 4 Abs. 3“ ersetzt.
10. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2a Buchst. c werden nach dem Wort „Teilnehmer“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
 - c) Abs. 2b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; je-

³⁾ Ändert FFN 91-61

- der Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,“
- bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,“
- cc) In Buchst. d werden nach dem Wort „Teilnehmer“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- „d) Umkleideräume, Wechselspindel, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann,“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Zuschauer gilt § 1 Abs. 2b Satz 1 entsprechend.“
- c) Abs. 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen und der sich gleichzeitig in den Becken aufhaltenden Personen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen.“
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- d) Abs. 2b wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.“
- bb) Nr. 3 und 4 werden durch folgende Nr. 3 ersetzt:
- „3. Umkleideräume, Wechselspindel, Schließfächer und sanitäre Anlagen nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann.“
- e) In Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Gäste“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. aufgrund geeigneter Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,“
- b) Die Nr. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Küchenpersonal,“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird nach der Angabe „oder § 1 Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „oder § 2 Abs. 2 Satz 2 2. Alternative“ eingefügt.
- b) In Nr. 7 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „1. Alternative“ eingefügt.

Artikel 4¹)

Änderung der Fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In die Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16. März 2020 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Ver-

¹) Ändert FFN 91-58

ordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 394), wird als neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 5 bis 7 gelten entsprechend für Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konzept bis zum 31. Juli 2020 vorgelegt werden muss.“

Artikel 5⁵⁾

**Änderung der
Pflegeunterstützungsverordnung**

Nach § 13 der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75) wird als neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Sonderregelungen zur Unterstützung der häuslichen Versorgung während der durch das Corona-Virus verursachten Pandemie

(1) Die von einer Anbieterin oder einem Anbieter, die oder der über eine Anerkennung nach dieser Verordnung verfügt, angebotenen hauswirtschaftlichen Unterstützungen und individuellen Hilfen im Alltag, die der Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen und ohne unmittelbaren Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person erbracht werden können (Dienstleistungen bis zur Haustür), gelten bis zum 31. Dezember 2020 als anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 8 und 12 vorliegen. Zu den Dienstleistungen bis zur Haustür zählen insbesondere:

1. Einkauf von Waren des täglichen Lebens,
2. Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung,
3. Anlieferung von Speisen,
4. Übernahme von Botengängen,

5. Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten,

6. Organisation erforderlicher Arztbesuche,

7. telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege.

(2) Dienstleistungen bis zur Haustür, die von Einzelpersonen auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem Bezug ehrenamtlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbracht werden, gelten bis zum 31. Dezember 2020 als anerkannt, wenn die Einzelperson mit der anspruchsberechtigten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist der leistungsempfangenden Person am Ende jedes Kalendermonats eine Abrechnung der erbrachten Leistungen nach Abs. 1 zur Vorlage bei der Pflegekasse auszuhändigen. Aus der Abrechnung muss hervorgehen, dass sie für Dienstleistungen bis zur Haustür erfolgt sowie Datum und Gegenstand der Leistungserbringung.

(4) § 12 findet auf die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

(5) Zum Schutz vor Infektionen und Gesundheitsgefahren sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Sicherstellung geeigneter Hygienemaßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c am 15. Juli 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

⁵⁾ Ändert FFN 93-47

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 2019

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
